

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 13	Elbingerode, 10.01.2022	Nummer 01/2022
--------------------	--------------------------------	-----------------------

Inhalt

Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer und der kommunalen Abgaben für das Kalenderjahr 2022	Seite 2
Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2022	Seite 3
Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz	Seite 4

**Bekanntmachung
über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer und der Kommunalen
Abgaben für das Kalenderjahr 2022**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Grundsteuer für alle Abgabepflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert haben, für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2021 unverändert, so dass auf die Erteilung von Abgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Die Grundsteuer für 2022 wird zu den üblichen Terminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) fällig.

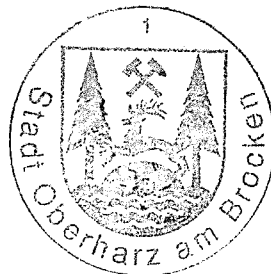
Für Steuerpflichtige, für die die Grundsteuer bisher als Jahresbetrag festgesetzt wurde, wird sie am 01.07.2022 fällig.

Gleiches gilt auch für die Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer. Da sich auch hier die Steuersätze gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben, sind die Abgaben in gleicher Höhe und zu den üblichen Terminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.), wie in der letzten Bescheidschreibung festgesetzt, zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Am Markt 1-2 angefochten werden.

Elbingerode, 04.01.2022


Fiebelkorn
Bürgermeister



Bekanntmachung

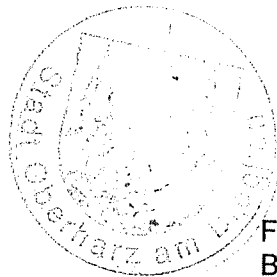
Der Beteiligungsbericht der Stadt Oberharz am Brocken wurde dem Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken zur Kenntnisnahme im schriftlichen Verfahren vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Oberharz am Brocken liegt nach § 130 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA)

in der Zeit vom 12.01.2022 bis 28.01.2022

zur Einsichtnahme in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01 –02, Haus II, Amt Finanzen, Zimmer 09 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 28.12.2021




Fiebelkorn
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz

Die Amtsblätter Nr. 5 vom 30. November 2021 und Nr. 6 vom 01. Dezember 2021 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegen im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite www.wahb.eu des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.